

A. Schöntag, J. Roth und M. Lechner: Ein Vorschlag zur Erhöhung der Beweiskraft der Fangstoffmethoden. [Bayer. Landeskriminalamt, München.] Arch. Kriminol. 128, 88—98 (1961).

Nach kurzer Besprechung der Grenzen der genannten Methoden wird der sehr einleuchtende Vorschlag gemacht, das Fangmaterial nicht insgesamt mit Farbstoffpartikelchen oder Silbernitratpaste zu bestreichen, sondern nur ein Muster aufzutragen. Ein netzförmiger Abdruck, wie ein Sieb es ergibt, ist zu eng; es zeigt auf der Handinnfläche oder an den Fingern des Täters keine genügend differenzierte Spur. Besser ist es in unregelmäßigen Abständen eine kreisförmige Markierung aufzutragen, wie man sie auf der Schablone leicht erhält durch mehrmaliges Lochen mit einem Bürolocher. Auf Unregelmäßigkeit der Abstände ist zu achten. Ein Abklatsch eines solchen Musters läßt die Ausrede der Farbstoffaufnahme von zufällig verschmiertem Fangstoff nicht mehr zu. Der Vorgang der Schwärzung bei Silberchlorid aus dem aufgetragenen Silbernitrat geschieht nicht an der Hautoberfläche, sondern nach Ionenwanderung in die Tiefe. Dementsprechend ist eine sofortige Darstellung des Silbers durch Eintauchen der Hand des Täters im photographischen Entwickler verkehrt, weil der Diffusionsvorgang mehrere Minuten benötigt. Werden bei einem vermutlichen Täter keine Fangstoffspuren an der Hand gesehen, so muß mit Hilfe von Lupe die Hautoberfläche untersucht werden, ob nicht mit Bimsstein oder durch Wegschneiden mit einem Rasiermesser Fangstoffspuren beseitigt worden sind. Eine Möglichkeit der Sekundärübertragung von einem Täter auf einen Unschuldigen wäre möglich beim Händeschütteln. Hierbei dürfte aber stets eine Verschiebung des Musters der Schablone eintreten, wenn nicht schon die Intensität der Spuren den Sachverhalt aufklärt. Bosch (Heidelberg)

Versicherungs- und Arbeitsmedizin

● **Kassenarztrecht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung, dargestellt und erläutert von Gustav W. Heinemann und Rolf Liebold.** 4., veränd. Aufl. Mit d. 10. Ergänzungslfg. Stand: August 1961. Bd. I. Berlin: Engel-Vlg. Dr. Kurt Engel 1961. 188 S. DM 22.—.

Die vorliegende Ergänzung zur Loseblatt-Ausgabe [s. diese Z. 47, 203 (1958)] bringt zunächst einige Entscheidungen der Landessozialgerichte über Disziplinarfragen des Kassenarztes. Erwähnt sei, daß eine gräßliche Pflichtverletzung anzunehmen ist, wenn die Kassenabrechnung fehlerhaft ist, und zwar auch dann, wenn sie durch Hilfskräfte aufgestellt wurde. Das gleiche gilt, wenn ein Kassenarzt sich durch einen ehemaligen Studenten vertreten läßt, oder wenn ein Arzt Brillen verordnet, ohne sich durch Untersuchung von der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Verordnung überzeugt zu haben. Den Hauptteil der Lieferung nimmt ein ausführlicher Kommentar zur Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. Mai 1957 (BGBl. S. 572) ein. Man könnte denken, daß die Verordnung durch die bekannten Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. März 1960 und vom 8. Februar 1961 über die Unverträglichkeit der Zulassungsbeschränkung mit dem Grundgesetz überholt sei, dem ist nicht so. Auch jetzt muß durch den Zulassungsausschuß überprüft werden, ob der Arzt, der die Zulassung begehrte, seiner Person nach geeignet ist (vorangegangene Krankheiten, Süchtigkeit, Beanspruchung durch Nebentätigkeit usw.). Auch sind die Entscheidungen angegeben, die sich auf die Erlaubnis beziehen, daß der Kassenarzt sich einen Assistenten halten kann. Im letzten Abschnitt dieser Ausgabe werden Richtlinien über die Hilfe bei der Niederkunft der Frauen, bei der badeärztlichen Behandlung, über Überprüfung der Verordnung von Arzneimitteln, über den vertrauensärztlichen Dienst u. a. wiedergegeben.

B. MUELLEB (Heidelberg)

● **Entscheidungen des Bundessozialgerichts.** Hrsg. von seinen Richtern. Bd. 14. H. 1/2, 3/4 und 5. Köln-Berlin: Carl Heymanns 1961. XII, S. 1—308.

Befand sich jemand zur Zeit eines Betriebsunfalles noch in der Berufs- oder Schulausbildung (§ 565 Zff. 1 RVO), so ist die Rente, wenn er älter geworden ist, auf den Verdienst abzustellen, den er später nach Abschluß der Berufs- oder Schulausbildung gehabt hätte. In dem hier vorliegenden Falle hatte sich eine Ärztin als Assistenzärztin einer Kassenärztin auf die Zulassung zur Kassenpraxis vorbereitet; sie erlitt bei dieser Tätigkeit einen Autounfall und wurde erheblich geschädigt; sie erhielt damals (1953) neben freier Station eine Barvergütung von DM 200.— pro Monat. Sie machte geltend, sie habe sich damals noch in der Berufsausbildung befunden, und begehrte, daß die Unfallrente unter Zugrundelegung einer Vergütung nach TO A III berechnet

werde. Das BSG vertrat jedoch die Auffassung, daß die Vorbereitung auf die Zulassung zur Krankenkasse (hier Tätigkeit als Assistent eines Kassenarztes) keine Berufsausbildung im Sinne von § 565 RVO sein. Es billigte die Abweisung der Klage (Entscheidung des 2. Senates vom 31. 1. 1961, 2 RU 229/59, S. 5). — Einem Lungenfacharzt war die Zulassung zur Krankenkasse vom Zulassungsausschuß rechtskräftig abgelehnt worden; er wurde späterhin zugelassen auf Grund der bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Er begehrte, daß er die Prozeßkosten für den damals verlorenen Prozeß nunmehr nicht zu tragen brauche. Das BSG billigte dieses Begehren: Es sei so zu verfahren, als wenn die Prozesse damals von dem Anwärter für die Kassenpraxis gewonnen worden wären; die Zulassungsausschüsse müßten daher die Kosten tragen (Entscheidung des 6. Senates vom 23. 2. 1961, 6 RKA 19/59, S. 25). — Eine Sudetendeutsche war nach dem Zusammenbruch in der Tschechoslowakei zurückgehalten worden, sie war im Erwerbsleben eingesetzt, doch befand sie sich nicht im eigentlichen Internierungslager. Diese Zeit hat das BSG als Internierung im Ausland gem. § 1 Abs. 2c BVG nicht angesehen (Entscheidung des 9. Senates vom 22. 2. 1961, 9 RV 946/58, S. 50). — Zwei Vertreter fuhren auf Kundschaft; sie tranken mit Kunden in einer Wirtschaft. Später fuhren sie weiter, der Fahrer hatte — wie sich späterhin herausstellte — einen Blutalkoholgehalt von 2,95%. Trotzdem war er in der Lage, 20 min lang bei Nacht eine 15 km lange Strecke vor dem Unfall zurückzulegen. Das BSG vertrat die Auffassung, daß der Mitfahrer unter diesen Umständen die Fahruntüchtigkeit des Fahrers nicht zu erkennen brauchte und billigte ihm den Anspruch auf Entschädigung durch die Berufsgenossenschaft zu (Urteil des 2. Senates vom 28. 2. 1961, 2 RU 226/57, S. 64). — Der Fahrer hatte infolge Übermüdung einen Unfall erlitten, und zwar dadurch daß er motivlos aufgeprallt war. Die Übermüdung war verursacht worden durch Teilnahme an einem Fest, das mit der Berufstätigkeit nicht in Zusammenhang stand. Das BSG stellte fest, daß die Übermüdung auf unternehmensfremde Umstände zurückzuführen sei und daß unter diesen Umständen der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sei (Urteil des 2. Senates vom 28. 2. 1961, 2 RU 97/59, S. 68). — Wer zu einer Schiffsbesatzung gehört, hat auch außerhalb der festgesetzten Dienstzeit berufliche Verpflichtungen zu versehen. Der Schiffsführer war an Land gegangen, um sich Paßbilder zu besorgen. Als er auf das Schiff zurückkehrte, fiel er ins Wasser und ertrank. Eine Planke war nicht ausgelegt, er mußte springen. Ob er unter Alkoholeinfluß stand, wird nicht erörtert. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen ist der Senat der Auffassung, daß in diesem Falle Anspruch auf Unfallversicherungsschutz besteht (Entscheidung des 2. Senates vom 25. 5. 1961, 2 RU 264/56, S. 197). — Es wird daran festgehalten, daß bei Betriebsunfällen zunächst grundsätzlich die Krankenversicherung die Kosten übernimmt; nur wenn die Berufsgenossenschaft ausdrücklich eine Sonderbehandlung veranlaßt, trägt diese die Kosten (Urteil des 3. Senates vom 6. 6. 1961, 3 RK 12/59, S. 233). — Ein Schreiner arbeitete nach Dienstschlüß in der Werkstatt des Unternehmers mit seiner Zustimmung und unter Benutzung der Vorrichtungen des Betriebes für private Zwecke weiter. Er erlitt hierbei einen Unfall. Das BSG stellte sich im Gegensatz zu den Vorinstanzen auf den Standpunkt, daß dem Verletzten für diesen Unfall der Schutz der Unfallversicherung nicht zusteht (Urteil des 2. Senates vom 28. 7. 1961, 2 RU 77/60, S. 295).

B. MUELLE (Heidelberg)

● **Bundesversorgungsgesetz, Schwerbeschädigtengesetz, Unterhaltsbeihilfegesetz, Heimkehrergesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften.** Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Ergänzungslfg. Januar 1962. (4. Ergänzungslfg. z. 7. Aufl.) München u. Berlin: C. H. Beck 1962. 300 S. Im Lose-Blatt-System. DM 6.80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt die Textsammlung BVG auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. 1. 1962. Enthalten sind die Änderung des BVG vom 18. 7. 1961 (BGBI. I, 1001); die DVO zu § 30, 3 und 4 BVG vom 30. 7. 1961 (BGBI. I, 1115); die VO zur Änderung und Ergänzung der DVO zu § 33 BVG vom 13. 11. 1961 (BGBI. I, 1925) und Gesetz über die Einführung des BVG im Saarland vom 16. 8. 1961 (BGBI. I, 1292). Ferner sind in der Lieferung die der BVG-Neufassung angepaßten allgemeinen Verwaltungsvorschriften und das durch Gesetz vom 3. 7. 1961 geänderte Schwerbeschädigtengesetz (BGBI. I, 857) in der Neufassung vom 4. 8. 1961 enthalten.

MALLACH (Berlin)

Rohwer-Kahlmann: Freiheit durch soziale Sicherheit. [5. Fortbild.-Kurs f. sozial-med. Begutachtungsk. f. Ärzte u. Juristen, Heidelberg, 4.—6. X. 1961.] Med. Sachverständige 57, 265—271 (1961).

Yoshimura: Sozialinstitutionen in Japan. [5. Fortbild.-Kurs f. sozialmed. Begutachtungsk. f. Ärzte u. Juristen, Heidelberg, 4.—6. X. 1961.] Med. Sachverständige 57, 272—273 (1961).

Eberhard Schmidt: Straf- und prozeßrechtliche Fragen in der Sozialgerichtsbarkeit. [5. Fortbild.-Kurs f. sozialmed. Begutachtungsk. f. Ärzte u. Juristen, Heidelberg, 4.—6. X. 1961.] Med. Sachverständige 57, 242—251 (1961).

Es handelt sich um Ausführungen in eleganter Sprache, die auch für den Arzt sehr gut lesbar sind. Der Kläger in der Sozialgerichtsbarkeit kann nach den prozessualen Vorschriften erzwingen, daß auch ein von ihm namhaft gemachter Arzt gehört wird, der seinen Zustand nach seiner Meinung besonders gut kennt. Der Richter wird damit rechnen müssen, daß er auf diese Weise Gefälligkeitsgutachten in die Hand bekommt. Über Kausalität entscheidet nach Auffassung von Verf. das Gericht, der Arzt soll nur die Verhältnisse schildern. Die Fragestellung soll ihm vom Gericht so gegeben werden, daß er sie nach allein medizinischen Gesichtspunkten beantworten kann. Einen Hauptabschnitt der Ausführungen nimmt das Berufsgeheimnis ein. Verf. nimmt gegen die Meinung des OLG Nürnberg Stellung, nach welcher der Arzt verpflichtet werden kann, Krankengeschichten und Karteikarten herauszugeben, wenn er vom Berufsgeheimnis befreit ist. Es muß dem Arzt überlassen bleiben, sich auf Grund seiner Unterlagen zur Fragestellung zu äußern, das Gericht hat nicht das Recht, vom vollen Inhalt der Krankengeschichte Kenntnis zu nehmen. Genaues Literaturverzeichnis. B. MUELLER (Heidelberg)

R. Claus: Zur Frage der Nachuntersuchung und Rentenüberprüfung Hirnverletzter unter Hinblick auf den § 54 II Abs. 5 der VSV. Dtsch. Gesundh.-Wes. 17, 278—279 (1962).

K. Humperdinck: Ursache, wesentliche Ursache im Sinne der Unfallversicherung; Anlage, Verschlimmerung; ruhende Anlage. Knappschaftsarzt Nr 28/29, 161—168 (1961).

Verf. erörtert die Kausalitätslehre, er behandelt die Begriffe: Bedingungstheorie, Adäquanz, Inadäquanz, Verschlimmerung, es schließen sich Ausführungen über Ruhen der Anlage und Anlagebedingtheit an; die jeweiligen Entscheidungen werden zitiert. Gebracht wird folgender Fall, der aber noch nicht endgültig entschieden wurde: Ein Wehrpflichtiger wurde 1943 zur Flak eingezogen. Nach einem Gepäckmarsch schwollen die Beine so an, daß die Stiefel abgeschnitten werden mußten. Im Jahre 1950 mußte sich der Betreffende einer Varicenoperation unterziehen. Die entstandenen Krampfadergeschwüre mußten plastisch gedeckt werden. Ein Anspruch auf Versorgung lt. BVG wurde abgelehnt, sowohl vom Versorgungsamt als auch vom Sozialgericht. Das LSG billigte jedoch den Anspruch. Das BSG hob das Urteil auf: Es sei nicht hinreichend geklärt, ob bei Bestehen der Anlage zu einem Krampfaderleiden in der damaligen Zeit der Beginn des eigentlichen Leidens vorverlegt worden sei und um welche Zeit. Dies müsse durch erneute Begutachtung geklärt werden. B. MUELLER (Heidelberg)

L. Breitenecker: Sull'impiego della istoradiografia in medicina legale. (Über die Anwendung der Histioradiographie in der gerichtlichen Medizin.) [Ist. Med. leg., Univ., Vienna.] [16. Congr., Soc. ital. di Med. leg. e Assicuraz., Firenze, 26.—29. IX. 1959.] Minerva med.-leg. 81, 104 (1961).

Bei der Diagnostik von Silikosen und Schwermetallvergiftungen erwiesen sich Röntgenaufnahmen von Gewebsschnitten als sehr nützlich. Kalkeinlagerungen lassen sich durch Vorbehandlung mit HCl abtrennen. Ferner ließen sich unter anderem im Leberschnitt Thorotrast-einlagerungen von Gallenpigment unterscheiden. Als weitere Beispiele von Anwendungsmöglichkeiten werden genannt: Fälle von Argyrosis (Niere, Gefäße, Haut, Bindegewebe), Sublimat- und besonders Thalliumvergiftungen. SCHLEYER (Bonn)

Nils P. G. Edling: Aluminium pneumoconiosis. A roentgendiagnostic study of five cases. [Roentgendiagn. Dept. B, Karolinska Slukh., Stockholm.] Acta radiol. (Stockh.) 56, 170—178 (1961).

Guido Izar: Sulla diagnosi di silicosi polmonare. [Fac. Med., Univ., Siena.] Folia med. (Napoli) 44, 909—916 (1961).

- K. Hansen:** Allergie und Gewerbebekrankheiten. Münch. med. Wschr. **103**, 2517—2520 (1961).
- Linde:** Berufsdermatosen und Lärmschäden im Sozialgerichtsverfahren. [5. Fortbild.-Kurs f. sozialmed. Begutachtungsk. f. Ärzte u. Juristen, Heidelberg, 4.—6. X. 1961.] Med. Sachverständige **57**, 273—279 (1961).
- C. Macinot, J. Guillerm et P. Sadoul:** Aspects anatomopathologiques de la sidérose des mineurs de fer du bassin de Lorraine. [Laborat. Anat., Fac. de Méd., Nancy.] Arch. Mal. prof. **22**, 704—710 (1961).
- S. Fuchs:** La réparation des maladies professionnelles. Etude sur l'évolution des législations. Arch. Mal. prof. **22**, 726—739 (1961).
- H. J. Sonneck und H. Umlauf: Berufsbedingte Hautschäden durch Hydrazin. [Hautklin., Univ., Halle.] Z. Haut.- u. Geschl.-Kr. **31**, 179—184 (1961).
- Th. Nemetschek, M. Widuch und H. W. Schlipköter:** Die intracelluläre Quarzspeicherung in den tracheobronchialen Lymphknoten. [Bergb.-Forsch. GmbH., Forsch.-Inst. d. Steinkohlenbergb.-Vereins, Essen u. Inst. f. Hyg. u. Mikrobiol. d. Med. Akad., Düsseldorf.] Z. Naturforsch. **12b**, 806—810 (1961).
- Heuer:** Die wesentlichsten Begriffe des Deutschen Sozialrechts und ihre Konkretisierung im Einzeltatbestand. [5. Fortbild.-Kurs f. sozialmed. Begutachtungsk. f. Ärzte u. Juristen, Heidelberg, 4.—6. X. 1961.] Med. Sachverständige **57**, 255—260 (1961).
- Erläuterung der Begriffe „Berufsunfähigkeit“ und „Erwerbsunfähigkeit“ im Rahmen der Rentenversicherung und des Begriffs „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ im Rahmen der Unfallversicherung. Sowohl der Gutachter, als auch das Gericht werden unter Umständen die Nebenumstände berücksichtigen müssen, die das Gericht dem Gutachter unterbreiten müßte, z. B. Dauer der Arbeitszeit, Art der Beschäftigung, Art der Fahrt zum Arbeitsplatz u. a. Wert muß darauf gelegt werden, daß z. B. bei der Erörterung der Berufsunfähigkeit zum Ausdruck kommt, was Menschen mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Fähigkeiten zu leisten pflegen.
- B. MUELLEB (Heidelberg)
- Leo Noro:** Die Tätigkeit des Instituts für Arbeitsmedizin in Helsinki. [Inst. f. Arb.-med., Helsinki.] Z. ärztl. Fortbild. **56**, 107—111 (1962).
- E. Witt:** Die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen mit schweren Lasten. Zbl. Arbeitsmed. **12**, 32—33 (1962).
- H. Beckenkamp:** Über die Problematik des Wertes vergleichender Untersuchungen an verschiedenen Berufskollektiven. [Inst. f. Arbeitsmed., Saarland-Univ., Saarbrücken.] Zbl. Arbeitsmed. **12**, 29—32 (1962).
- I. Gontzea, S. Dumitrache und P. Schutzesu:** Untersuchungen über den Mechanismus der vermehrten Stickstoffausscheidung durch den Harn unter der Einwirkung von Muskelarbeit. [Inst. f. Med. u. Pharm., Bukarest.] Int. Z. angew. Physiol. **19**, 7—17 (1961).
- Karlheinz Renner:** Der Sauerstoffverbrauch unter dosierter Arbeit und seine Beziehung zum Sollbedarf in Ruhe. [Strahlenklin., Bonn.] Int. Z. angew. Physiol. **19**, 56—66 (1961).
- W. Rohmert:** Untersuchung statischer Haltearbeiten in achtstündigen Arbeitsversuchen. [II. Physiol. Abt., Max Planck-Inst. f. Arbeitsphysiol., Dortmund.] Int. Z. angew. Physiol. **19**, 35—55 (1961).
- J. Huguet et J.-E. Fournier:** L'audition des ouvriers exposés au bruit en fonction de l'âge et du temps passé à l'atelier. Arch. Mal. prof. **22**, 711—717 (1961).

Wilhelm Vogel: Der Druckkammertest bei der Marine. [1. gemeins. Arb.-tag. d. San.-Offiziere d. Marine d. Nord- u. Ostseebereichs, Kiel, 27. V. 1961.] Wehrmed. Mitt. 1961, 152—154.

G. Quietzsch: Lärmabwehr in einem chemischen Großbetrieb. [Farbwurke Hoechst A.G., Frankfurt a. M.-Höchst.] Zbl. Arbeitsmed. 12, 1—4 (1962).

M. Riser: Épileptiques et psychopathes au travail. IV. L'épileptique au travail. (Epileptiker und Psychopathen bei der Arbeit. 4. Bericht; der Epileptiker bei der Arbeit.) [6. Journ. Nat. de Méd. du Travail, Toulouse, 6.—8. X. 1960.] Arch. Mal. prof. 22, 561—574 (1961).

Verf. berichtet über seine arbeitsmedizinischen Erfahrungen bei etwa 1200 Epileptikern, von denen etwa 1000 in ständiger Berufsarbeit standen. Das Krankengut wird nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt. Es zeigt sich, daß eine schwere Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit nur bei einem relativ kleinen Teil der Patienten vorlag. Einzelheiten sind im SPANN (München)

F. Gerstenbrand und H. Hoff: Die Rehabilitation der Hirnverletzten. [Psychiat.-Neurol. Univ.-Klin., Wien.] Wien. klin. Wschr. 74, 184—188 (1962).

Cataldo Cassano, Domenico Andreani e Domenico Scavo: Il diabete mellito nei suoi aspetti medico-sociali. [Ist. Pat. Spec. Med., Univ., Roma.] Riv. Infort. Mal. prof. 1961, 504—539.

H. A. Bartels: Mängel und Fehler im sozialgerichtlichen Sachverständigengutachten. Med. Sachverständige 58, 10—14 (1962).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie.** Hrsg. von Viktor E. Frankl, VICTOR E. Freiherr v. GEBSATTEL und J. H. SCHULTZ. Lfg. 24. Bd. 5: Grenzgebiete und Grenzfragen. München-Berlin: Urban & Schwarzenberg 1961. S. 627—870. DM 32.50.

Mit der 24. Lieferung des „Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie“ ist das umfangreiche neuartige und grundlegende fünfbandige Werk vollendet. Das Schlußheft beschäftigt sich mit theologischen Grenzfragen. WERNER SCHÖLLGEN berichtet über Grenzfragen an die katholische Theologie“ und bejaht die Möglichkeit „eines partnerschaftlichen Dialogs zwischen Psychotherapie und katholischer Theologie“. Er versucht, moralgeschichtlich prinzipiell wichtige Vorstufen zur heutigen methoden- und problembewußten Behandlung dieses Gebietes nachzuweisen und schildert aus kirchlicher Sicht Ansätze zu einer „dynamischen Psychologie“, zu der „Lehre von der Unterscheidung der Geister“, zur „psychischen Hygiene“ und „Psychotherapie“. In einem „theologischen Vorentwurf prinzipieller Behandlung von Neurosen“ wird dargelegt, wie gerade auch die Kirche sich zum Anwalt der Freiheit und der Anpassung gemacht habe. In philosophischen Erörterungen wird die „Tendenz zum Abbau überformender, phänomenologisch aufweisbarer Kategorien“ dargetan, „der Vorwurf des Naturalismus“ zurückgewiesen, der Hinweis gegeben, daß „die Scholastik das große Verdienst habe, aus der Antike die Problematik einer Ontologie und Anthropologie im Sinne einer Schichttheorie lebendig erhalten zu haben“. Bei einer Kritik der Freudschen Psychoanalyse wird auf die Erfahrungen der Soziologie hingewiesen, die durch ihre Methoden Tatsachen und Sichten in den Blick gebracht hätten, die bei einem dogmatisch-konstruktiven Gebrauch der Libidotheorie verdeckt bzw. unterdrückt würden. Bei dem Versuch, kirchliche und ärztliche Seelsorge zu trennen, wird auf den Begriff der Daseinsordnungen als haltende Mächte von JÖRG ZUTT eingegangen. Man könne die psychoanalytische Situation nicht mit der angeblich analogen der sakramentalen Beichte vergleichen. Bei der Beichte trete der Priester als Person völlig zurück. Nicht die Übertragung, sondern die von Gott her zugesprochene Vergebung sei das entscheidende. Viele Menschen, die des Psychotherapeuten bedürften, um wieder zu ihrer sittlichen Freiheit gelöst zu werden, kämen